



## Merkblatt

### Beglaubigungen und Beurkundungen

(Stand Oktober 2018)

Die Botschaft Wellington bietet Ihnen die Möglichkeit, Dokumente während der Öffnungszeiten durch einen Konsularbeamten beglaubigen bzw. beurkunden zu lassen.

Im deutschen Recht gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Formen der Erstellung öffentlicher Urkunden: die Form der Unterschriftsbeglaubigung und die Form der notariellen Beurkundung. Bei beiden Formen erfolgt die Unterzeichnung eines Dokuments. Gesetzgeber und Rechtsprechung legen fest, wann welche Form Anwendung findet.

#### **Beglaubigung von Fotokopien**

Sofern Sie die Beglaubigung von Fotokopien wünschen, legen Sie bitte Originale bzw. beglaubigte Abschrift und die benötigten Fotokopien in der Botschaft vor.

#### Gebühren

Die Gebühr für die Beglaubigung einer Fotokopie orientiert sich am Umfang des Dokuments und beträgt mindestens 10,- € für ein Dokument bis zu 10 Seiten. Die Gebühr ist zahlbar in NZ\$ zum aktuellen Umrechnungskurs.

#### **Unterschriftsbeglaubigung**

Mit der Unterschriftsbeglaubigung bestätigt der Notar bzw. Konsularbeamte, dass die genannte Person das Dokument vor ihm unterzeichnet hat. Die Unterschrift muss persönlich vor dem zuständigen Konsularbeamten geleistet oder vor ihm anerkannt werden.

Eine Belehrung über die rechtliche Bedeutung des zu unterzeichnenden Dokuments findet nicht statt.

In vielen Fällen ist die Unterschriftsbeglaubigung ausreichend, um ein Dokument rechtlich wirksam werden zu lassen.

Einige Beispiele hierfür sind:

- Genehmigungserklärung: Erklärung, mit der ein Vertretener einen in Deutschland bereits unterzeichneten Vertrag im Nachhinein genehmigt
- "einfache" Vollmachten: Vollmachten, in denen sich der Vollmachtgeber weniger stark bindet, z.B. widerrufliche Vollmachten für ein einzelnes Rechtsgeschäft
- Handelsregistereintragen
- Beantragung eines [Führungszeugnisses](#)
- Erklärung zur [Ausschlagung einer Erbschaft](#)

Bitte bringen Sie diese notwendigen Unterlagen zur Unterschriftsbeglaubigung mit:

1. das zu unterzeichnende Dokument  
(bei Genehmigungserklärungen zusätzlich den bereits geschlossenen Vertrag)
2. ein gültiges amtliches Ausweispapier mit Lichtbild (Reisepass oder Personalausweis)

- falls Sie nicht im eigenen Namen, sondern im Namen z.B. einer Firma, eines Mündels, etc. unterschreiben, zusätzlich einen Nachweis (im Original oder beglaubigter Kopie) darüber, dass Sie berechtigt sind, für die Firma / die Person entsprechende Dokumente zu unterzeichnen;

### Gebühren

Die Gebühr für eine Unterschriftsbeglaubigung orientiert sich am Wert des Rechtsgeschäfts, für das Sie die Urkunde benötigen und kann zwischen 20 €,- und 250,-€ betragen. Die Gebühr ist zahlbar in NZ\$ zum aktuellen Umrechnungskurs.

Bitte erkundigen Sie sich vorher z.B. bei dem Notar in Deutschland über den Wert der zu beglaubigenden Erklärung bzw. des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts.

Sie können die Höhe der Gebühr dann ggf. vorab telefonisch bei der Botschaft erfragen.

### Hinweis

Unterschriftsbeglaubigungen können auch von unseren Honorarkonsuln vorgenommen werden.

### **Notarielle Beurkundung**

Bei der Beurkundung bestätigt der Konsularbeamte die Identität des Erklärenden, zusätzlich ist er (wie ein deutscher Notar) verpflichtet, den Unterzeichnenden über die rechtliche Bedeutung und Konsequenzen seiner Erklärung zu belehren.

**Bitte beachten Sie: Beurkundungen von Willenserklärungen (z.B. Generalvollmacht) können an der Botschaft Wellington nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Bitte besprechen Sie daher vorab mit der Botschaft, ob die von Ihnen gewünschte Beurkundung in Wellington vorgenommen werden kann.** Beispielsweise sind Vaterschaftsanerkennungen oder eidesstattliche Versicherungen im Rahmen eines Erbscheinsantrags möglich.

Ist die Beurkundung möglich, wird diese von der Botschaft aufgrund Ihrer Angaben vorbereitet, gegebenenfalls anhand des Entwurfs eines deutschen Notars oder Rechtsanwalts. Die Beurkundung kann nicht ad hoc, sondern nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden. Zwecks Klärung der Einzelheiten (Vorbereitung, Gebühren, Terminvereinbarung) setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig schriftlich oder telefonisch mit der Botschaft in Verbindung.

### Hinweis

Beurkundungen können **nicht** von Honorarkonsuln vorgenommen werden.

### Haftungsausschluss

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Eine Gewähr für ihre Richtigkeit kann nicht übernommen werden.